

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle unsere Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich widersprechen.

§ 1 Allgemeines

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters, welche dem Mieter bekannt gegeben werden, sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Allein maßgeblich sind die vorliegenden allgemeinen Bedingungen des Vermieters, auch wenn der Auftraggeber sich hiermit nicht einverstanden erklären sollte oder der Bestellung andere Bedingungen zugrunde gelegt haben sollte.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Mieters ist Bargtheide – Schleswig-Holstein. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, ist das Amtsgericht Ahrensburg.

§ 2 Mietzeitraum

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übergabe bzw. der angezeigten Bereitstellungen an Abholer oder Frachtführer. Das Mietverhältnis endet mit fristgerechter Rückgabe bzw. Rücksendung auf Vermieterlager, jedoch nicht vor Ablauf notwendiger Wartungs- oder Reparaturarbeiten und der Gegenzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mieter.
2. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Bedingungen gelten auch dann, wenn der Mietgegenstand in verschmutztem ungereinigtem Zustand zurückgegeben wird. Die Mietzeit verlängert sich um die Dauer, die für die Reinigung des Mietgegenstands erforderlich ist. Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, den ihm entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 20,- Euro.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat sich bei Übernahme des Gerätes von der Betriebsfähigkeit zu überzeugen und Mängel sofort anzuzeigen. Rügt der Mieter nicht rechtzeitig, steht ihm ein Mietminderungsrecht nicht zu. Im Falle begründeter Mängel, die wir zu vertreten haben, sind wir verpflichtet diese auf unsere Kosten zu beheben. Außer Mietminderung sind alle weitergehenden Schadensansprüche, gleich welcher Art und Gründe ausgeschlossen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät vor Überbeanspruchung jeglicher Art zu schützen, Sach- und fachgerechte Wartung auf seine Kosten durchzuführen, insbesondere Beachtung der Betriebsanleitung, tägliche Ölstandskontrolle, Ölwechsel und Schmierung sind dringend geboten und das Gerät in ordentlichem und komplettem Zustand zurück zugeben.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Vermieters Reparaturen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Vermieter ist berechtigt das Gerät jederzeit zu untersuchen.
4. Der Mieter darf einem Dritten das Gerät weder überlassen, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten.
5. Der Mieter ist verpflichtet sich das gemietete Gerät nach Übernahme gegen die üblichen Gefahren zu versichern oder über uns gegen anteilige Berechnung zu versichern. Unsere Versicherung beinhaltet Brand und Maschinenbruch mit einer Selbstbeteiligung von 500,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer pro Versicherungsfall. Bei Diebstahl gilt § 5 Abs. 3, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mindestens jedoch 500,00 EUR.

§ 4 Mietpreis

1. Tagesmietsätze sind Mindestmietsätze und bedeuten jeweils 24 Stunden, bei 8 Stunden Betrieb. Bei Überschreitung dieser Zeiten werden weitere Tagesmietsätze berechnet, und zwar für je 4 weitere angefangene Betriebsstunden ein weiteres Entgelt in Höhe der halben Tagesmiete.

2. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde, ist der Mietpreis bei Rückgabe des Mietobjekts sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungsbeträge bis 50 EUR sind in bar zu zahlen.
3. Bei einer über 5 Werktage hinausgehenden Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, Zwischenrechnungen entsprechend der bereits angefallenen Mietzeit zu stellen, welche sofort zur Zahlung fällig sind, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für die Mietsache, alle anderen Kosten für Auf- und Ablade, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung etc. berechnen wir gesondert.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Vermieter berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 10,00 EUR je Mahnung auf den Rechnungsbetrag aufgerechnet zzgl einer Verzugsverzinsung von 14,75 % p.a. auf die Bruttorechnungssumme ab Fälligkeitsdatum zu erheben. Die Geltendmachung weiterem Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
6. Zusätzlich zum Mietentgelt werden Versicherungsprämien der derzeit aktuellen Preisliste fällig.

§ 5 Rückgabe des Mietobjektes

1. Im Falle der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Mietzeit durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, für jeden angefangenen Tag den Mindestmietsatz zu berechnen. Unberührt hiervon bleiben die Rechte des Vermieters, weitergehende Ansprüche geltend zu machen.
2. Werden bei der Überprüfung Schäden, Wartungsbedürftigkeit oder Mängel festgestellt, welche vom Mieter zu vertreten sind, insbesondere durch Verletzung der vertraglichen Pflichten bzw. durch Beschädigung der Sache während der Mietdauer, so ist der Mieter verpflichtet, die Kosten für die erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten zu tragen. Das gleiche gilt, soweit entsprechende Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt auftreten und vom Vermieter nachgewiesen wird, dass die entsprechenden Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit vom Mieter zu vertreten sind
3. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe hat der Mieter Wertersatz zu leisten, und zwar in Höhe des auf den Zeitpunkt vor Eintritt des Untergangs oder Diebstahl oder der Verschlechterung bezogenen Zeitwerts des Mietobjekts. Soweit der Mieter nicht nachweist, dass der Schaden geringer ist, ist der Vermieter auf jeden Fall berechtigt, 75% des Neuwerts des Mietobjekts zu verlangen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche, insbesondere durch entgangene Mieteinnahmen, bleibt dem Vermieter vorbehalten.

§ 6 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für eine etwa während der Mietdauer eintretende Betriebsunfähigkeit des Mietgegenstandes und hieraus resultierender Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund.
2. Im Übrigen haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter aus dem Mietverhältnis lediglich bei Vorsatz oder grob schuldhaftem Verhalten.

§ 7 Kündigung des Mietverhältnisses

1. Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich einer Zwischenrechnung länger als 7 Tage in Rückstand gerät, oder wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder gegen den Mieter ein Insolvenzantrag gestellt wurde. Der Vermieter ist gleichfalls dann berechtigt, fristlos zu kündigen, wenn der Mieter in grob fahrlässiger Weise gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.
2. Der Vermieter ist berechtigt, sämtlichen Schaden, der ihm aus der vorzeitigen Vertragskündigung entsteht, dem Mieter in Rechnung zu stellen. Zurückhaltungen von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaigen von uns bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch rechtskräftig feststeht.

§ 8 Verkaufsbedingungen

1. Für den Verkauf von Maschinen und sonstigen Gegenständen gelten insbesondere die nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Darüber hinaus gelten auch, soweit nachfolgend keine spezielle Regelung erfolgt, die obigen allgemeinen Mietbedingungen, soweit diese auf den Verkauf von Waren anwendbar sind, insbesondere Ziff. I dieser Bedingungen.

§ 9 Berechnung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk, ohne Verpackung.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 10 Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt -- als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können -- suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

§ 11 Gewährleistung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der verkauften Waren bzw. Gegenstände, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Gewissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware -- bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware -- schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandelung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

§ 12 Schadenersatz

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.
2. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als nach Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
4. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag
5. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderung um mehr als 20% so werden wir auf Verlangen des Verkäufers insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.